

Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 28. November 1996) und § 19 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p>	<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:</p>	<p>Vorschlag int. Rechtsdienst</p>
<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.</p>	<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 2 Bezügerkreis 1 Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Binningen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann.</p> <p>2 Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.</p>	<p>§ 2 Bezügerkreis 1 Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Binningen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Abhängigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe vermieden werden kann.</p> <p>2 Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.</p>	<p>1 Sprachliche Anpassung. <i>Fürsorge</i> wird durch <i>öffentliche Sozialhilfe</i> ersetzt. Durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sollen sozial schwache Einwohnerinnen und Einwohner von <i>der Abhängigkeit der Sozialhilfe</i> bewahrt werden. Gemäss Mitteilung KSA ist das Ziel der MZB die Verhinderung der Sozialhilfeabhängigkeit, somit die Entlastung der Mieten und nicht die Entlastung der generellen Einkommensprobleme. Es soll jedoch im Fall hoher Mietzinsbelastungen zulässig sein, MZB auszuführen, auch wenn ohne diese keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht.</p> <p>2 Keine Änderungen. Ausländer mit Niederlassung B sind nicht im kant. Gesetz vorgesehen. Hingegen besteht der Grundsatz, dass mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermieden werden kann. Auch im Bereich der Sozialhilfe sind Personen mit Bewilligung B anspruchsberechtigt.</p>

<p>3 Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton. 1</p> <p>4 Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Binningen Wohnsitz haben.</p>	<p>3 Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton. 1</p> <p>4 Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Binningen Wohnsitz haben.</p>	<p>3 Keine Änderungen.</p> <p>4 Keine Änderungen.</p>
<p>§ 3 Verfahren</p> <p>1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>2 Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel vierteljährlich.</p> <p>3 Die Zusicherung erfolgt für eine Anspruchsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.</p> <p>4 Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinsbeitrags verzichtet werden.</p>	<p>§ 3 Verfahren</p> <p>1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit unter Beilage der notwendigen Unterlagen mittels Antragsformular einzureichen.</p> <p>2 Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel quartalsweise.</p> <p>3 Die Zusicherung erfolgt für das laufende Jahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.</p> <p>4 Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags.</p>	<p>1 Sprachliche Anpassung. Der Hinweis auf das Antragsformular soll ergänzt werden.</p> <p>2 Sprachliche Anpassung. Vierteljährlich soll mit <u>«quartalsweise»</u> ersetzt werden. Auch unter Absatz 6 wird das Quartal erwähnt.</p> <p>3 Sprachliche Anpassung: Anspruchsperiode soll mit <u>«das laufende Jahr»</u> ersetzt werden.</p> <p>4 1. Satz bleibt. 2. Satz soll gestrichen werden. Unregelmässige Einkommen müssen regelmässig neu berechnet werden Im Sinne von KAP sollen deshalb auch Differenzen von kleinen Beträgen in die Berechnung einbezogen werden. Die Toleranz soll auf Null gesetzt werden.</p> <p>5 Streichen und neue Formulierung. Mietzinsbeiträge sind subsidiär und sollen</p>

<p>5 Als geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zur alten Berechnung eine Differenz von höchstens Fr. 20.-- pro Monat ergibt.</p>	<p>5 Mietzinsbeiträge sind subsidiär und sollen die Abhängigkeit der Sozialhilfe vermeiden. Rückwirkende Leistungen Dritter sind demnach vom Gesuchsteller zu melden. Die Leistungen können rückwirkend verrechnet werden.</p> <p>6 Mietzinsbeiträge unter CHF 120 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.</p>	<p>die Abhängigkeit der Sozialhilfe vermeiden. Rückwirkende Leistungen sind demnach zu verrechnen.</p> <p>6 Neuer Absatz. Diese Regel steht im geltenden Reglement unter Auszahlungsmodalitäten, gehört aber zum Verfahren, vgl. §12 Absatz 3. Der Mindestbeitrag wird erhöht.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit entscheidet im Rahmen dieses Reglementes über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.</p> <p>2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der in Abs. 1 genannten Abteilung über Härtefälle.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat delegiert die Zuständigkeit für die Bewilligung der Gesuche an die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit. Sie entscheidet im Rahmen dieses Reglementes über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.</p> <p>2 Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.</p> <p>3 Aussergewöhnliche Verhältnisse sind dann gegeben, wenn ein Mietzinsbeitrag eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet.</p> <p>4 Bei drohender Sozialhilfeabhängigkeit kann ein Härtefallgesuch gestellt werden.</p>	<p>1 Neue Formulierung.</p> <p>2 Neue Formulierung. Er soll klar sein, welche Fälle als Härtefall gelten.</p> <p>3 Neuer Absatz.</p> <p>Der Hauptzweck dieses Reglements ist das Vermeiden von Sozialhilfeunterstützung. Dementsprechend treten aussergewöhnliche Verhältnisse dann auf, wenn die Sozialhilfe mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vermieden werden kann.</p>
<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>Mietzinsbeiträge nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet,</p>	<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen</p>	<p>Neue Formulierung in 5 Absätzen.</p> <p>1 und 3 Dieser Text ist dem kantonalen</p>

<p>wenn belegt ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Anspruch auf Leistungen aus anderen Sozialversicherungen geltend gemacht haben.</p>	<p>nach diesem Gesetz ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.</p> <p>2 Antragstellerinnen und Antragsteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung alle möglichen Drittleistungen abzuklären.</p> <p>3 Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Gesetz können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.</p> <p>4 Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.</p> <p>5 Antragsteller, die im Besitz einer Zweitwohnung sind, haben keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>Gesetz entnommen. Er ist präziser und bezieht zudem die Mitwirkungspflicht der Antragsteller mit ein.</p> <p>2 So kann ein Rentner zur Suche einer preisgünstigeren Wohnung angehalten werden, ist er aus gesundheitlichen Gründen dazu in der Lage. Eine Herabsetzung des Mietzinsbeitrages ist zu beantragen, sinkt der Hypothekarzins. Antragsteller sollen verpflichtet sein, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (z.B. EL) oder weitere Leistungen (z.B. Stipendien) zu beantragen.</p> <p>3 Neu: Die Mitwirkungspflicht bei der Vermeidung von Mietzinsbeiträgen ist Pflicht der Antragsteller und soll eingefordert werden.</p>
<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenze der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht übersteigen. Diese setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 11 lit. b. und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 9:</p>	<p>§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</p>	<p>1.Satz: Sprachliche Verdeutlichung. 2. Satz gestrichen.</p> <p>Neu: Die Einkommenshöchstgrenzen pro Monat und pro Jahr sollen in konkreten Zahlen festgehalten werden. Damit sinkt die Fehlerquote bei der Berechnung. Ist der Grundsatz §6 nicht gegeben, muss gar nicht weiter berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf MZB.</p>

	<p>Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 1 Person</td> <td>CHF 34'000</td> <td>CHF 2'833</td> </tr> <tr> <td>b) 2 Personen</td> <td>CHF 42'000</td> <td>CHF 3'500</td> </tr> <tr> <td>c) 3 Personen</td> <td>CHF 48'000</td> <td>CHF 4'000</td> </tr> <tr> <td>d) 4 Personen</td> <td>CHF 54'000</td> <td>CHF 4'500</td> </tr> <tr> <td>e) 5 Personen</td> <td>CHF 59'000</td> <td>CHF 4'916</td> </tr> <tr> <td>pro weitere Person</td> <td>CHF 4'000</td> <td>CHF 333</td> </tr> </table>	a) 1 Person	CHF 34'000	CHF 2'833	b) 2 Personen	CHF 42'000	CHF 3'500	c) 3 Personen	CHF 48'000	CHF 4'000	d) 4 Personen	CHF 54'000	CHF 4'500	e) 5 Personen	CHF 59'000	CHF 4'916	pro weitere Person	CHF 4'000	CHF 333	<p>Bis heute waren die Zahlen im Vergleich wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1 Person</td> <td>CHF 31'140</td> <td>CHF 2'595</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>CHF 40'560</td> <td>CHF 3'380</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>CHF 47'100</td> <td>CHF 3'925</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>CHF 54'600</td> <td>CHF 4'550</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>CHF 62'700</td> <td>CHF 5'225</td> </tr> </table> <p>Die Beträge bewegen sich im Rahmen der Grenzwerte anderer Gemeinden der Region. Die Vergleichszahlen haben ergeben, dass Binningen bei den 1-Personen-Haushalten eine tiefere Einkommenshöchstgrenze hat, bei Haushalten ab 5 Personen eine höhere. Mit der Anpassung der Teuerung (vgl. Kommentar §10 und §12) sind auch die Einkommenshöchstgrenzen anzupassen.</p>	1 Person	CHF 31'140	CHF 2'595	2 Personen	CHF 40'560	CHF 3'380	3 Personen	CHF 47'100	CHF 3'925	4 Personen	CHF 54'600	CHF 4'550	5 Personen	CHF 62'700	CHF 5'225
a) 1 Person	CHF 34'000	CHF 2'833																																	
b) 2 Personen	CHF 42'000	CHF 3'500																																	
c) 3 Personen	CHF 48'000	CHF 4'000																																	
d) 4 Personen	CHF 54'000	CHF 4'500																																	
e) 5 Personen	CHF 59'000	CHF 4'916																																	
pro weitere Person	CHF 4'000	CHF 333																																	
1 Person	CHF 31'140	CHF 2'595																																	
2 Personen	CHF 40'560	CHF 3'380																																	
3 Personen	CHF 47'100	CHF 3'925																																	
4 Personen	CHF 54'600	CHF 4'550																																	
5 Personen	CHF 62'700	CHF 5'225																																	
<p>§ 7 Vermögenshöchstgrenze Das Reinvermögen darf bei Alleinstehenden CHF 25'000 bei Ehepaaren CHF 40'000 nicht übersteigen. Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.</p>	<p>§ 7 Vermögenshöchstgrenze 1 Das Reinvermögen darf den gültigen Vermögensfreibetrag für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nicht übersteigen. 2 Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.</p>	<p>Neue Formulierung und Unterteilung in 2 Absätze. Es sollen keine Beträge im Reglement genannt werden, weil die Freibeträge der Ergänzungsleistungen (EL) aufgrund der neuen Pflegefinanzierung angepasst (erhöht) werden und sich stets ändern können. Damit soll eine Revision dieses Reglements bei Beitragsänderung der EL vermieden werden. Die jeweils geltenden Beiträge sollen in einem sep. Merkblatt festgehalten werden. Die heute geltenden Beiträge sind CHF 25 000 bei Einzelpersonen, CHF 40 000 bei Ehepaaren.</p>																																	

<p>§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder Bewohner nicht um mehr als 1 übersteigt.</p>	<p>§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder der Bewohner nicht um mehr als 2 Zimmer übersteigt und aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist.</p>	<p>Neue Formulierung. Die geltende Formulierung hat dazu geführt, dass der Gemeinderat in den letzten Jahren ausschliesslich wegen der Wohnungsgrösse über Härtefallgesuche entschieden hat. Weil diese jeweils bewilligt wurden, hat sich ein Wohnheitsrecht ergeben. Nicht die Zahl der Zimmer soll für den Bezug von MZB ausschlaggebend sein, sondern grundsätzlich §5-7 und §10.</p>															
	<p>§9 Autobesitz 1 An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeuges werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist. 2 Mietkosten und sonstige Gebühren für Autogaragen und Autoabstellplätze werden nicht übernommen.</p>	<p>Neuer §. 1 Aus dem kantonalen Gesetz übernommen. 2 Klärung von Mietkosten und Präzisierung der Wohnnebenkosten gem. §12 a und sonstiger Auslagen für das Auto.</p>															
<p>§ 9 Höchstmiete pro Monat und Haushalt Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:</p> <p>a) 1-Personen-Haushalt CHF 1'190 b) 2-Personen-Haushalt CHF 1'270 c) 3-Personen-Haushalt CHF 1'440 d) 4-Personen-Haushalt CHF 1'700 e) ab 5-Personen-Haushalt CHF 2'030</p>	<p>§ 10 Höchstmieten 1 Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:</p> <p>Höchstmieten pro Jahr und Monat:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 1 Person</td> <td>CHF 13'740</td> <td>CHF 1'145</td> </tr> <tr> <td>b) 2 Personen</td> <td>CHF 15'840</td> <td>CHF 1'320</td> </tr> <tr> <td>c) 3 Personen</td> <td>CHF 19'800</td> <td>CHF 1'650</td> </tr> <tr> <td>d) 4 Personen</td> <td>CHF 22'860</td> <td>CHF 1'905</td> </tr> <tr> <td>e) ab 5 Personen</td> <td>CHF 25'920</td> <td>CHF 2'160</td> </tr> </table>	a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145	b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320	c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650	d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905	e) ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160	<p>Neuer § (ehemals 9) 1 Neue Formulierung und Ansätze: Die Ansätze sollen nachvollziehbar sein und eine allfällige Teuerung beinhalten. Alleinstehende Personen/RentnerInnen sollen gegenüber Familien nicht besser gestellt sein. Die neuen Ansätze richten sich grundsätzlich nach den geltenden Mietzinsansätzen der Sozialhilfe (SH) zuzüglich 10%, wobei für 3- bis 4- resp. 4- bis 5-Zimmerwohnungen gemäss SH keine Überschneidungen gelten sollen: 2-Personen: SH-Ansatz + 10% 3-Personen: SH-Ansatz für 3- bis 4-Personen-Haushalt + 10% 4-Personen: Differenz des berechneten MZB-Ansatzes zw. 3- bis 4- und 4- bis 5-Personen-Haushalt 5-Personen: SH-Ansatz für 4-5 Personen-</p>
a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145															
b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320															
c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650															
d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905															
e) ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160															

	<p>2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p> <p>3 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um einen dem Untermietverhältnis angemessenen ortsüblichen Jahresmietzins reduziert.</p> <p>4 Die angerechnete Jahresnettomiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.</p>	<p>Haushalt + 10%.</p> <p>2-4 neu.</p> <p>4 Mietquoten von über 50% sollen nicht durch kommunale Beiträge kompensiert werden. Der die 50%-Grenze übersteigende Betrag wird nicht angerechnet.</p>
<p>§ 10 Einkommen</p> <p>1 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.</p> <p>2 Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte.</p>	<p>§11 Jahreseinkommen</p> <p>1 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.</p> <p>2 Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte. Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Antragstellenden Person und weiterer der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistung, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen, Hilflosenentschädigung). Die Einkünfte und Entschädigungen sind detailliert im Antragsformular festgehalten.</p>	<p>Neuer § (ehemals 10), Sprachliche Anpassung:</p> <p>1 keine Änderung.</p> <p>2 Präzisierung mit einem zweiten Satz. Es soll klar werden, dass nicht nur diejenigen Einkommen angerechnet werden, welche auch gemäss Steuergesetz als Einkommen gelten.</p>

§ 11 Anrechenbare Ausgaben

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 9 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.

b) der massgebende Lebensbedarf pro Monat für: 2

1. Rentner und Rentnerinnen	CHF	1'405
2. Rentnerhepaare	CHF	2'110
3. Alleinerziehende mit		
1 Kind	CHF	2'040
2 Kindern	CHF	2'485
3 Kindern	CHF	2'850
4 Kindern	CHF	3'195
pro weiteres Kind	CHF	335
4. Ehepaare mit		
1 Kind	CHF	2'485
2 Kindern	CHF	2'850
3 Kindern	CHF	3'195
4 Kindern	CHF	3'530
pro weiteres Kind	CHF	335

Diese Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

c) die kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen. 3

d) die ausgewiesenen Betreuungskosten pro Kind bis zu einem Maximalbetrag von CHF 360.00 pro Monat. 4

§ 12 Anrechenbare Ausgaben

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 10 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.

b) der massgebende Lebensbedarf pro Jahr und Monat:

Einzelperson	CHF	14'212	CHF	1'292.40
2 Personen	CHF	21'780	CHF	1'980.00
3 Personen	CHF	26'510	CHF	2'409.50
4 Personen	CHF	30'426	CHF	2'766.00
5 Personen	CHF	34'045	CHF	3'094.80
6 Personen	CHF	37'048	CHF	3'423.60
7 Personen	CHF	41'272	CHF	3'752.40
pro weitere Person	CHF	3'619	CHF	328.80

Diese Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

c) die maximale kantonalen Durchschnittsprämien für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen.

Im Falle einer höheren Prämie ist der Teil, der die kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung übersteigt, nicht beitragsberechtigt. Bei tieferen Prämien werden die effektiven Kosten angerechnet.

Neuer § (ehemals 11), und neue Formulierung.

a) keine Änderung

b) Die Ansätze sollen nachvollziehbar sein und entsprechend dem Hauptzweck des kant. Gesetzes über jenen der Sozialhilfe liegen. Alleinstehende Personen/RentnerInnen sollen Familien gegenüber nicht besser gestellt sein. Die neuen Ansätze richten sich nach den geltenden Lebenskosten (Grundbedarf) der Sozialhilfe + 20%.

Mit diesen 20% soll dem Schwelleneffekt Rechnung getragen werden. Die Ansätze des massgebenden Lebensbedarfs sollen höher sein als die SH-Ansätze und damit den Sozialhilfebezug vermeiden. MBZ-Bezüger sollen jedoch nicht wesentlich besser gestellt sein als SH-Bezüger. Die Differenz von 20% wird diesen Überlegungen gerecht.

c) neue Formulierung. Ist die effektive Krankenkassenprämie tiefer als die kantonalen Durchschnittsprämien, werden die effektiven Kosten angerechnet.

d) soll gestrichen werden. Die Elternbeiträge werden in Zukunft in einem

		sep. Reglement (Subjektfinanzierung) geregelt.
<p>§ 12 Berechnungsformel und Auszahlungsmodalitäten</p> <p>1 Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 10 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 11 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 9 nicht übersteigen.</p> <p>2 Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.</p> <p>3 Mietzinsbeiträge unter CHF 60 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.</p> <p>4 Mietzinsbeiträge von weniger als CHF 100.-- pro Quartal werden für die gesamte Anspruchsperiode mit einer Zahlung ausgerichtet.</p>	<p>§ 13 Berechnung des Mietzinsbeitrages und Auszahlungsmodalitäten</p> <p>1 Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 10 nicht übersteigen.</p> <p>2 Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.</p> <p>3 Der auszurichtende maximale Mietzinsbeitrag darf 75% des Jahresnettomietzinses gemäss § 10 nicht übersteigen.</p>	<p>Neuer § (ehemals 12), Anpassung der Formulierung:</p> <p>1 keine Änderungen</p> <p>2 keine Änderungen</p> <p>3 siehe neu §3.</p> <p>4 Streichen. Gerade bei kleinen Beiträgen ist die Subsidiarität besonders zu beachten. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass diese kleine Lücke nicht anderweitig geschlossen werden kann.</p> <p>3 Neu. Die Jahresnettomiete soll nicht zu 100% finanziert werden.</p>
<p>§ 13 Anpassungen</p> <p>Die Anpassung der in den §§ 7, 9 und 11 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Einwohnerrat.</p>	<p>§ 14 Anpassungen</p> <p>Die Anpassung der in den §§ 10 und 12 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Einwohnerrat.</p>	<p>Neuer § (ehemals 13), Anpassung der Formulierung: § 7 kann nicht der ER beschliessen, der Vermögensfreibetrag für EL zu AHV und IV ist Bundessache.</p>
<p>§ 14 Rechtsschutz</p> <p>1 Gegen Verfügungen der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat</p>	<p>§ 15 Rechtsschutz</p> <p>1 Gegen Verfügungen der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim</p>	<p>Neuer § (ehemals 14), Rest bleibt.</p>

<p>Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 15 Unrechtmässiger Bezug Bezügerinnen und Bezüger haben Mietzinsbeiträge, die sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch andere Weise unrechtmässig erwirkt haben, zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 16 Unrechtmässiger Bezug 1 Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten. 2 Der Gemeinderat kann Strafanzeige erstatten</p>	<p>Neuer § (ehemals 15), Neue Formulierung in 2 Absätzen. ¹Die Folgen des unrechtmässigen Bezuges sind im kantonalen Gesetz geregelt: <i>Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.</i></p>
<p>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement hebt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1948 betreffend Ausrichtung einer Zusatzrente, den Beschluss des Einwohnerrates vom 11. Mai 1995 betreffend definitive Einführung der erweiterten Zusatzrente, die Ausführungsbestimmungen der Vormundschaftsbehörde zur erweiterten Zusatzrente vom 31. Mai 1995 sowie das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Binningen vom 19. Januar 1998 auf.</p>	<p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22. April 2002 wird aufgehoben.</p>	<p>Neuer § (ehemals 16),</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.¹</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Neuer § (ehemals 16), <i>Datum in Fussnote entspricht der Formulierung bei Reglementsrevisionen.</i></p>

1 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. April 2002

2 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

3 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

4 Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. Mai 2004, rückwirkend in Kraft gesetzt auf 1. April 2002.